präventi n
in der diözese
rottenburg-stuttgart

Schutzkonzept

gegen sexuellen Missbrauch

für die katholische Kirchengemeinde
St. Markus - Liebfrauen, Eislingen
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Kath. Pfarramt St. Markus - Liebfrauen
Kirchstr. 33
73054 Eislingen

Stand: 24.05.2023

Katholische Kirchengemeinde
Sankt Markus - Liebfrauen

Inhalts

1) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde zur Prävention 1
2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe 2
3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse - „sensible Bereiche“ 3
4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung 5
5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch 8
6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln 9
7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten 10
8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan 11
9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung 13
10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement 14
11) Schutzkonzept in der Kooperation 15
12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit 16
13) Beschluss 17
14) Verzeichnis der Anlagen zum Schutzkonzept 19

Erarbeitet und erstellt durch die AG Prävention:
Claudia Eisele, Giulia Grillo, Sonja Hild, Dorothee Schulte-Peschel, Kerstin Schurr, GR Katharina Schweizer, PR Hariolf Hummel, Pfarrer Bernhard J. Schmid

1) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde zur Prävention

In unserer Kirchengemeinde sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergriffen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart[1].

An der Erarbeitung waren unter der Leitung der Gewählten Vorsitzenden Claudia Eisele und Pfarrer Bernhard J. Schmid die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

- Pastoralteam
- Kirchengemeinderat
- Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Schutzkonzepts (Pfr. Bernhard J. Schmid, GR Katharina Schweizer, PR Hariolf Hummel, Gew. Vorsitzende Claudia Eisele, Dorothee Schulte-Peschel, Giulia Grillo, Kerstin Schurr, Sonja Hild)

Die Mitarbeitervertretung war in die Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO einbezogen.

Der Kirchengemeinderat hat diesem Schutzkonzept zugestimmt.[2]

[1] Siehe Anlagen: A01: Gesetzliche Grundlagen.
[2] Siehe Kapitel 13.

2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe[3]

Der Begriff **„sexuelle/sexualisierte Gewalt“** bzw. **„sexueller Missbrauch“** umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.
Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

[3] Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABl. 2020, Nr. 4.

3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse - „sensible Bereiche“

a) Zu unserer Kirchengemeinde gehören zur Zeit (Stand: 05.04.2023)

6157 Menschen, darunter 834 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

In unserer Gemeinde gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen:**

- Kleinkindgruppen
- Erstkommunionkatechese
- Firmkatechese
- Ministrant/innen
- Kinder- und Jugendgruppen
- Leiterrunden
- Kinderchor/Schola
- Anlassbezogene Jugendband
- Jugendverbände: DPSG
- Kindergottesdienste
- Krippenspielvorbereitung
- Sternsingeraktion
- Kinderfeste
- Familien-Wochenenden
- Jugend-Fahrt/Jugend-Freizeit
- Zeltlager der DPSG

In unserer Gemeinde kann es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben:**

- Besuchsdienste (für Senioren)
- Seniorennachmittage
- Gymnastikgruppen
- Gottesdienste für Demenzkranke und ihre Angehörige
- Gottesdienste für Menschen mit Behinderung
- Seelsorgegespräche

Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin folgender Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:

- Kinder- und Jugendhilfe: Kindergarten St. Markus, Kindergarten Liebfrauen, Kinderhaus St. Michael
  Diese Einrichtungen erstellen ein eigenes institutionelles Schutzkonzept, das eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Kirchengemeinde ist. Die Einrichtungen legen ihr Schutzkonzept dem leitenden Pfarrer und dem KGR voraussichtlich bis zum November 2023 vor.
- Alten- und Krankenhilfe: Der Kath. Krankenpflegeverein St. Markus e.V. ist ein rechtlich eigenständiger Verein und als solcher ist er eigenständiger Träger von sozialen Einrichtungen. Er erstellt sein eigenes Konzept, das nicht Bestandteil des Konzeptes der Kirchengemeinde ist.

Im Bereich Kirchenmusik gibt es bei uns:

- Kinderchor/Schola
- Anlassbezogene Jugendband
- Gospelchor

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die Verhaltensregeln und ggf. weitere Bestimmungen des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.[4]

b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die Risikoanalyse hilft uns, Schwachstellen zu entdecken, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Das heißt nicht, dass es aufgrund dieser Risiken bereits zu Übergriffen gekommen ist oder auf jeden Fall kommen wird.

Nicht jede Gefährdungslage oder Schwachstelle lässt sich beseitigen, aber es ist oft möglich, die dabei entstehenden Risiken zu reduzieren. Damit erhalten wir Anregungen für die gezielte Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes.

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Angebote haben wir sowohl auf Schutzfaktoren wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft.

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgte partizipativ; die folgenden Personengruppen wurden einbezogen:

- Mitarbeitende
- Gruppenleiter/innen
- Ministrant/innen
- Sternsinger/innen
- Pfadfinder/innen
- Katechet/innen
- Eltern

Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten
  - ⇨ Siehe **Anlage A02**, in Tabellenform: Schutz- und Risikofaktoren (Situationen und Haltungen), Maßnahmen und Haltungsansätze
  - ⇨ Ergänzend: **Anlage A03**: Fragebogen zu Gruppentreffen in häuslicher Umgebung

Darüber hinaus haben wir folgende Maßnahmen entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen:

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen…

- werden entsprechend der diözesanen Vorgaben geschult.
- unterschreiben den Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung.
- vereinbaren für bestimmte Situationen darüber hinaus Verhaltensregeln.
- legen regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.
- sind informiert über mögliche Anlaufstellen zur Beratung.

[4] Siehe: Schutzkonzept Kirchenmusik, KABl Nr. 12, 2022, S. 356 ff.

4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

Diese Themen werden angesprochen:

- Präventionsstandards, wie die Unterzeichnung des Verhaltenskodex, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Präventionsfortbildung
- Haltung der Kirchengemeinde zum Kinderschutz
- respektvoller und wertschätzender Umgang
- angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz

a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese Haltung entsprechend dieses Schutzkonzeptes zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:[5]

- Unterschriebener Verhaltenskodex[6] (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung[7] (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist das Kirchliche Verwaltungszentrum Göppingen-Geislingen in Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege in Eislingen.

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind eine gemeinsame Aufgabe und daher Themen in der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der MAV.

b) Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche **Tätigkeiten** in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch

[5] Für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS).
[6] Anlage A04: Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag.
[7] Anlage A05: Selbstauskunftserklärung für Mitarbeitende.

hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit verschiedene Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex[8] (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung[9] (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus unserer Vereinbarung mit dem Landkreis Göppingen vom 10.05.2023 nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

Vorgehen:

- In anhängender Liste (A08 Einordnung-MA Fortbildungsformate Prävention)[10] haben wir die ehrenamtlichen Tätigkeiten und die damit verbundenen Pflichten erfasst.
- Im Pfarrbüro wird eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.
- Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.
- Diese Liste der Personen wird vom Pfarrbüro St. Markus mindestens einmal jährlich aktualisiert, und zwar immer zum 01.11. (zum Beginn der jährlichen Katechesen).

Zuständigkeit:
Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse sind:

Frau Diane Sofka und Frau Renata Fleiss, Sekretärinnen

Frau Sofka wurde am 16.08.2022 und Frau Fleiss am 03.11.2022 beauftragt und mittels anhängender Erklärung[11] zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Verfahren:
Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit, dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der Regel bieten wir eine Fortbildung am Anfang der Tätigkeit an. Findet die Fortbildung außerhalb statt, kann die Teilnahmebescheinigung zeitnah nachgereicht werden.

Zum besseren Verständnis dieser Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.

Die verantwortliche Person (s.o.) stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.[12] Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

[8] Anlage A06: Verhaltenskodex für Ehrenamtliche.
[9] Anlage A07: Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche.
[10] Anlage A08 Einordnung MA Fortbildungsformate.
[11] Anlage A09 Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis.
[12] Anlage A10: Vorlage für Bescheinigung (siehe praevention.drs.de).

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
- Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Wichtig: Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o.g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen[13] beraten werden kann.**
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste[14] dokumentiert.
- Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt; als Datei gespeicherte Listen werden so gesichert, dass sie nicht von Unbefugten eingesehen werden können.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden je Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

[13] Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.
[14] Anlage A11: Muster Dokumentationsliste (siehe praevention.drs.de), die Liste wird so angepasst, dass sie gut bearbeitet und überprüft werden kann.

5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der/die jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende oder der/die verantwortliche Ehrenamtliche - in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro - dafür verantwortlich.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Kirchengemeinde bestehen, sind in der o.g. Liste (A08 Einordnung-MA Fortbildungsformate)[15] festgehalten.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person[16]

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:
- für Beschäftigte der Kirchengemeinde: a), b),
- für erwachsene Ehrenamtliche: a), b), c),
- für jugendliche Ehrenamtliche: a), b), c), d)

Möglichkeiten für Fortbildungen

a) Teilnahme an Fortbildungen (Format A1 oder A2) in der Kirchengemeinde
b) Teilnahme an Fortbildungen (Format A1 oder A2), die durch das Dekanat/KEB/Jugendreferat organisiert werden
c) Information (Format A1) der Katechet/innen innerhalb ihrer Vorbereitung auf die Katechese durch die pastoralen Mitarbeitenden
d) Teilnahme der Jugendgruppenleiter/innen am Kurspaket des BDKJ (Format A2)

Wir kooperieren dazu mit

- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung[17],
- dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),
- der Katholischen Erwachsenenbildung,
- der Fachberatung des LV Kita für Mitarbeitende unserer Kindertageseinrichtungen

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

[15] A08 Einordnung MA Fortbildungsformate.
[16] Siehe Abschnitt 4.b)
[17] Vgl. Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Verwaltungszentren, hrsg. von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Rottenburg.

6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

a) Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir haben uns entschieden, für unsere Kirchengemeinde den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu übernehmen.

⇨ Siehe Anlagen A04 und A06

b) Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche

Konkrete Verhaltensregeln geben Mitarbeitenden in einem bestimmten Arbeitsbereich Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Für folgende Bereiche haben/werden gemeinsam mit Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen eigene Verhaltensregeln erarbeitet. Sie wurden/werden durch die Verantwortlichen für den jeweiligen Bereich/die Einrichtung in Kraft gesetzt und regelmäßig weiterentwickelt:

- Checkliste zum Ankleiden in der Sakristei
- Verhaltensregeln für Gruppenstunden/Veranstaltungen bis mehrtägige Freizeiten

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die Verhaltensregeln des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“[18].

[18] Siehe: Schutzkonzept Kirchenmusik, KABl Nr. 12, 2022, S. 356 ff.

7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine Feedback- und Fehlerkultur mit folgenden Maßnahmen:

- Auswertungsrunden bei Freizeiten
- Auswertungsrunden bei Katechesen
- Auswertungsrunden bei Sternsingeraktion

Bei Unsicherheiten und Vermutungen, sowie besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden über Grenzverletzungen können die untenstehenden Personen angesprochen werden:

- Der leitende Pfarrer
- Der/die Gewählte Vorsitzende des KGRs.

Die Kontaktadressen sind auf unserer Homepage sowie im Gemeindebrief veröffentlicht (Kontaktdaten Gew. Vorsitzende ggf. über Pfarrbüro).

8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Sollte ein Kind, ein/e Jugendliche/r oder schutz- oder hilfebedürftige/r Erwachsene/r akut bedroht sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten, ggf. mit Hilfe des Jugendamtes oder der Polizei!

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. **Hierzu ist eine fachkompetente Stelle[19] in Anspruch zu nehmen** und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für Schutzbedürftige zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage[20] aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde

Wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden.

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort und informiert – ggf. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese[21] sowie die/den Gewählte/n Vorsitzende/n des KGRs.

- **Hinweis: Die Kommission Sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.**
- Die Kommission Sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.[22]
  Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission Sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.
  Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der Dekan des Dekanats Göppingen-Geislingen, für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich (Kontaktdaten über Homepage des Dekanates).
- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,[23] können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- **Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität.** Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggf. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.

[19] Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.
[20] Siehe Anlage A12 Kontaktadressen (siehe auch: praevention.drs.de).
[21] Siehe Anlage A12 Kontaktadressen (siehe auch: praevention.drs.de).
[22] Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.
[23] Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.

- Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden, wenn es sich Beschäftigte handelt, angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen. Ehrenamtlichen kann, ggf. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden. Ggf. wird therapeutische oder seelsorgliche Hilfe angeboten.
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Ggf. ist die Beratung durch eine kompetente Stelle hinzuzuziehen.
Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert.

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der/die Täter/in bzw. eine verdächtigte Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung

a) Reflektion aktueller Vorkommnisse

Falls Vermutungen und Vorwürfe in unserer Kirchengemeinde aus der jüngeren Vergangenheit aufkommen, wird die Kommission sexueller Missbrauch informiert. Die Vorfälle werden analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

b) Aufarbeitung von Vorkommnissen in der Vergangenheit

Falls Vorwürfe aus der Vergangenheit auftauchen, werden diese an die Kommission sexueller Missbrauch (KsM) der Diözese weitergeleitet und das weitere Vorgehen besprochen. Ggf. wird die „Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (www.ak.drs.de) informiert.

c) Gebetstag 18. November

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche, bzw. in unserer Diözese/Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Erfahrungen der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

Den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsopfer am 18.11. begehen wir. Die jeweilige Gestaltung liegt in der Hand des Präventionsausschusses.

10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement

a) Regelmäßige Thematisierung

Der leitende Pfarrer und der Präventionsausschuss kümmern sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Kirchengemeinderats kommen.

b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen.[24]

c) Präventionsberater/in

Diese Aufgabe bedarf der weiteren Klärung durch die Stabsstelle Prävention der Diözese. Bis dahin ist keine Person benannt. Bis auf weiteres verweisen wir daher auf den/die Präventionskoordinator/in des Dekanats.

d) Präventionsausschuss

Der KGR richtet einen Präventionsausschuss ein. Ihm gehören mindestens 3 Personen an, die zu folgenden Personengruppen gehören:

- Mindestens ein/e hauptamtliche Mitarbeiter/in der Kirchengemeinde (Leitender Pfarrer und/oder von ihm Beauftragte/r)
- Mindestens ein Mitglied des KGRs
- Mindestens ein/e Ehrenamtliche/r aus der Jugendarbeit
- Weitere Interessierte und fachlich kompetente Gemeindemitglieder sind möglich.

Zum Ausschuss gehören folgende Personen: (Stand April 2023)

- PR Hariolf Hummel
- Sonja Hild
- Giulia Grillo
- Dorothee Schulte-Peschel

Der Präventionsausschuss spricht Empfehlungen zur konkreten Umsetzung und zur Weiterentwicklung des Schutzkonzepts aus. Er sorgt für die Durchführung des Gedenktages am 18. November.

Er tagt mindestens einmal im Jahr.

e) Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan der Kirchengemeinde werden die notwendigen Mittel für Präventionsmaßnahmen eingeplant.

f) Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.
Nächster Termin: Juni 2028

[24] Siehe A12 Kontaktadressen.

11) Schutzkonzept in der Kooperation

a) Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

Die Verbände sind
- DPSG
- Kolping

b) Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Fortbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

c) Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.[25]

[25] Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).

12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

a) Das gesamte Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex werden auf der Homepage der Kirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.

b) Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden zusätzlich an folgenden Orten ausgehängt:

- in den Jugendräumen
- in den Sakristeien

c) Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden (vgl. Abschnitt 7) veröffentlichen wir außerdem auf der Homepage.

d) Es wird zusätzlich eine Kurzfassung des Schutzkonzeptes in Form einer Broschüre erstellt und veröffentlicht.

e) Allen Kindern und Jugendlichen händigen wir Tipps und Kontaktadressen für ihre Unterstützung aus.

13) Beschluss

Der Kirchengemeinderat hat dieses institutionelle Schutzkonzept beraten und am 29.06.2023 beschlossen.

Eislingen, den 29.06.2023 Claudia Eisele

Ort, Datum | Unterschrift: Gewählte Vorsitzende des KGR

Eislingen, den 29.06.2023 B. Schmid

Ort, Datum | Unterschrift Ltd. Pfarrer

14) Verzeichnis der Anlagen zum Schutzkonzept

A01 Gesetzliche Grundlagen des Schutzkonzepts
A02 Situationen und Haltungen – Zusammenschau
A03 Fragebogen Kommunionvorbereitung – Zuhause o. im GZ
A04 Verhaltenskodex für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag
A05 Selbstauskunftserklärung für Mitarbeitenden mit AVO-DRS-Vertrag
A06 Verhaltenskodex für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne Vertrag
A07 Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne Vertrag
A08 Einordnung Fortbildungsformate Eislingen Stand: 2022-10-29
A09 Verpflichtungserklärung Verantwortliche Führungszeugnisse
A10 Musterbestätigung für Meldebehörde – Ehrenamtliche
A11 Muster-Dokumentationsblatt (Version 3)
A12 Kontaktadressen
A13 Meldung an die KsM